

15. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Durch die im Überweisungs- und Besiznahmepatent vom 12. November 1826 vorgenommene durchgreifende Landesteilung im Gesamthause Sachsen-Gotha wurde der Länderbestand der einzelnen Linien so geordnet, wie er zurzeit fortbesteht. — Die gesetzlichen Anordnungen, welche das Verfassungsrecht des Herzogtums ausmachen, haben mehrfache prinzipielle Wandlungen durchgemacht. Die alte aus dem 16. Jahrhundert stammende landständische Vertretung, bestehend aus der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten, wurde durch die im Jahre 1830 in Altenburg auftretende politische Bewegung verdrängt und endlich ersetzt durch das von repräsentativ-konstitutionellem Geiste erfüllte Grundgesetz vom 29. April 1831. Für die Zeit seiner Entstehung bezeichnend ist die überaus umfangreiche Erörterung des landesherrlichen Hausrechtes und die Aufstellung von Spezialbestimmungen für das Rechtsgebiet der Landesverwaltung. In den folgenden Jahren 1833—1840 wurden vornehmlich die auf die Wahlen landschaftlicher Abgeordneten abzielenden Bestimmungen des Grundgesetzes modifiziert, welche sodann im Jahre 1848 durch das Gesetz vom 10. April für ein weiteres Dezennium dauernde Normierung fanden. Das Wahlgesetz von 1848 wurde dann durch das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und dieses durch das spätere vom 1. Mai 1857 aufgehoben. Die Bewegung des Jahres 1848 richtete sich aber auch noch gegen einige Punkte des Grundgesetzes, welche nach Ansicht der Zeit mit den Forderungen freier parlamentarischer Verhandlung in Widerspruch lagen. Die in diesem Sinne zustande gekommenen Gesetze: vom 21. Oktober 1848, durch welches der § 203 des Grundgesetzes derart abgeändert wurde, daß die Festsetzung des Finanzetats statt für vier für zwei Jahre erfolgte; das Gesetz vom 21. Oktober 1848, die landschaftliche Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 16. September 1850 — alle diese grundsätzlichen Änderungen wurden jedoch im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgehoben und so zum Teil der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt. Die eingreifende Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes durch das Wahlgesetz vom 1. Mai 1857 wurde insofern wirkungslos, als dieses Gesetz selbst wieder durch das